Aktenzeichen	Antrag auf Sozialhilfe - Seite 1 -	Datum
--------------	------------------------------------	-------

<u>Hinweis:</u>
Falls eine einzelne volljährige Person eine getrennte Erfassung ihrer Daten wünscht, können die Daten in einem weiteren Antrag auf Sozialhilfe eingetragen werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 (Obliegenheit) Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I). Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialhilfe ganz oder teilweise versagt werden. Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Sozialhilfe entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seite 5 – 8 dieses Vordruckes und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Soite 7 zu unterschreiben Nachweise und Belege sind in diesem Antrag auf Verlangen vorzulegen oder es ist ihrer Verlage zuzustimmen Origi-

nalunterlagen erhalten Sie	zurück.								<u>_</u> ^	ut day be	antropton Hilfo		
	D7 4			D7 0	ı						eantragten Hilfe		
Persönliche	PZ 1		🗖	PZ 2		1 г		Ρ,	Z 3	<u> </u>	Personenziffer		
Verhältnisse			männlich  weiblich			männlich	weiblich				männlich weiblich		
und Zugehörigkeit zu bestimmten	Hilfesu	chende	e(r) (HS)	☐ Vater bei unverheirateten Minderjährigen ☐ Ehegatte					Mutter				
Personengruppen					•	rtner(in)		ш	(Art d	er Beziehur	ng zum HS)		
Familienname, auch Geburtsname, Vorname					<u></u>	,			<u> </u>		3		
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Telefon (freiwillig)				I				1					
Geburtsdatum Geburtsort und -Kreis													
Familienstand		seit			seit					seit			
Stellung im Haushalt	Hausl	_	Haushalts- angehörige(r)	Hausi vorsta	_	Haushalts- angehörige	e(r)		Haus vorsta	_	Haushalts- angehörige(r)		
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status													
bei 15 – 64 -Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, Ausgeübte Tätigkeit													
Falls arbeitslos, seit wann?													
Vormund / Betreuer (Kopie der Bestellungsur- kunde beifügen) Anschrift													
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Telefon (freiwillig)													
Schwerbehinderten- ausweis	Datum		Grad der Behinderung %	Datum		Grad der Be	ehinderung %	Dat	um	(	Grad der Behinderung %		
(Ausweiskopie beifügen)	Antrag ge		ja nein	Antrag ge	stellt?	]ja 🗌 neir	1				ja 🗌 nein		
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	Urteil o.ä.	vom	-	Gericht in				Ges	schäfts	szeichen			
Weitere <b>minderjähr</b> i	i <b>ge</b> Pers	onen i	<b>m</b> Haushalt										
Persönliche Verhältnisse	PZ 4		nännlich  weiblich	PZ 5	☐ mär	nnlich 🔲 we	eiblich	P	Z 6	_	Personenziffer		
Familienname, auch Geburtsname, Vorname													
Geburtsdatum Geburtsort und -Kreis													
Familienstand		seit			seit					seit			
Persönliche Stellung zum Hilfesuchenden													
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status													
bei 15 – 18 -Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit													
Falls arbeitslos, seit wann?													

Muster Landkreistag/Städtetag NRW - Stand: 07/2002

Az.: Ant	rag auf S	ozialhilfe –	Seite 2	Hilfesuchende(r					
				, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
I. Volljährige Personen im Ha	aushalt (sowei	t nicht auf Seite 1	aufgeführ	t)					
Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung zum Hilfesuchenden	Bestre	itet den Lebensunterhalt sel	n Lebensunterhalt selber				
				ja 🔲 ne	nein				
				ja 🔲 ne	in				
				ja 🔲 ne	in				
II. unterhaltsberechtigte/unterha	altspflichtige P	ersonen außerha	alb des Ha	ushaltes					
(wie: leibliche Kinder/Adoptivkinder, Elter Familienname, Vorname									
r animormanie, venianie	Coburtoudiam	(z.B. zu PZ 01: Sohn)	7 410011111						
Besteht ein Zu Zeile Aktenzeich	en:	1	Zu Zeile	Aktenzeichen:					
Unterhaltstitel									
III. Bei Kindern nicht miteinande	r vorhoiratotor	Eltorn							
PZ Name und Anschrift des unterhaltsp	oflichtigen Vatersch	naft anerkannt vor/		tsbeistandschaft:	Höhe des festg				
Elterntelles	Elternteiles   Festgestellt durch/am   Name und Anschrift des Jugendamtes   Unterhaltsbei   Betrag								
IV. Aufenthaltsverhältnisse  Zugezogen am  alle Personen			Zuzug einzel	D7 am					
PZ			Zuzug einzel-         PZ         am           ner Personen         PZ         am						
Wurde bereits Sozialhilfe geleistet?  Nein  Ja, vom Sozialamt in			bis						
Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Bea von – bis In (Zeiten, Orte ggf. mit Kreisz			inrichtung, z.B	. Krankenhaus, Heim, Justiz Stationäre E		Über-			
iii (Zeiteii, Orte ggi. Iiit Kreisz	zugenongken, lucker	ilos arigeberi)		Stationare	innentarig	gangs- einrichtung			
					]				
					]				
					]				
Kostenträger des letzten Aufenthaltes in einer E	inrichtung		l Fall	s bereits aus der					
			Ein	richtung entlassen, der Entlassung					
				,					
V: Bei Übertritt eines außerhalt				orenen Hilfesucher	nden aus dem	า Ausland			
und Hilfebedürftigkeit innerha	alb eines Mona	ats nach dem Übe Lez		und Ort des Übertritts					
				,					
VI. Sind Angehörige durch Krie	ansereinnisse	gefallen vermis	et hzw. v	erstorhen oder in	Ausühuna de	ae Wahr/			
Zivildienstes, durch Gewaltta	ten, durch Imp	ofschäden gesch	ädigt bzw.	verstorben?	_	,5 VVCIII-/			
Sind Angehörige von rechtss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verwa	taatswidrigen	Entscheidungen	der ehema	aligen DDR betroffe	n?				
i amilienname, voiname, Gebuitsuatum, Velwa	natourantovernantiiS	, icizici i aililliciistaliu							

Az.:	Ar	itrag a	auf	Sozialhi	lfe – Seite 3 –	.	lilfesuchend	e(r)		
VII Vrankan /Dflagare	nioho=:::	na do- D	oros	on im Llaur	halt					
VII. Kranken-/Pflegevers PZ Leistungsträger usw. (genaue Anschrift) Versicherungsnummer		pflichtv freiwilli	rsicherung ersichert g versichert		dschaft on	bestand / besteht bis (falls Ende-				
						ersichert			datum bekannt)	
VIII. Einkommen (Bitte	Einkom	mensna	chwe	ise für 12 Mo	onate vorlegen)			l		1
Kein Einkommen				<del>(</del>	Hier sind die Personenziff Nachfolgend bitte die einz jede Person (PZ)					
	Hilfesu	ıchende(r)	Weite PZ	ere Personen			Hilfesuch	ende(r)	<b>Weite</b>	re Personen
Nichtselbständige Tätigkeit (Nettoerwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung)					Leistungen nach dem Las gleichsgesetz (z.B. Unterf fe, Pflegegeld, Entschädig rente)	haltshil-				
Krankengeld (einschl. Arbeitgeberzuschuss) Land- und Forstwirtschaft					Leistungen des Arbeitsam (z.B. Arbeitslosengeld, Arl senhilfe, Eingliederungshi Berufsausbildungsbeihilfe					
Gewerbebetrieb					Leistungen nach dem Wo gesetz (Miet-/Lastenzusch	hngeld-				
Sonstige selbständige Tätigkeit					Leistungen für Kinder (z.B. Kindergeld, Erziehur	,				
Kapitalvermögen					Leistungen nach dem Unt vorschussgesetz)					
Vermietung und Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)					Ausbildungsförderung					
Renten / Pensionen (z.B. Rente wg. Erwerbsminde- rung, Altersruhegeld, Unfallrent Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente. Er-					Unterhaltsbeiträge  Leistungen nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz  Leistungen der Pflegekasse					
ziehungsrente, Kinderzuschuss. -zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungs- leistung, Sonstige Renten / Pensionen)	'				Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z.B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld),					
Leistungen der Grundsicherung					Pflegegeld Steuererstattung					
Leistungen nach dem Bundesver- sorgungsgesetz (z.B. Grundrente, Elternrente)					Sonstige Einkünfte					
IX. Vom Einkommen ( Absetzbare Beträge		setzbare uchende(r)		räge und be eitere Person	sondere finanziellen Absetzbare Beträge	Bela	stungen (			eise vorlegen) /eitere Person
Hausratversicherung					PKW-Haftpflichtversicheru	ung				
Krankenversicherung					Aufwendungen für Arbeits					
Pflegeversicherung Rentenversicherung			1		Beiträge für Berufsverbän  Mehraufwendungen für do					
Unfallversicherung			1		Haushaltsführung Fahrtkosten zur Arbeitsste	• •				
Sterbeversicherung			1		- mit öffentlichen Verkehr - mit PKW		ı			
Lebensversicherung	+		1		- mit Kleinst-PKW				$\mid - \mid$	
Haftpflichtversicherung			1		- mit Motorrad				-	
Berufsunfähigkeitsversicherung					- mit Mofa					
Ausbildungsversicherung					Sonstige absetzbare Betra	äge		_		
Rechtsschutzversicherung			L							
PZ Ggf. Begründung der Notv	vendigkeit,	ınsbesonde	ere bei l	⊢ahrtkosten (Entf	ernung zwischen Wohnung u	und Arbe	eitsstätte) und	sonstige	en abset	zbaren Beträgen)

Sofern Währungsangaben nicht in Euro sind, bitte Währung angeben!

Gein Vermögen  Gargeld  Gank-/Sparguthaben (dermögenswirksame Livertpapiere  Gorderungen  ebensversicherungen  Rückkaufwert)  Vurde Vermögen in de  z.B. Schenkung, Überg  Venn nein, hat eine Überg  Venn der Vermögen der	einschl. eistungen)	Hilfesuche			re Personen	Hie od Na Pe	er sind ( ler sons achfolge erson (F	die Persone tiges Verme end bitte die PZ)	ögen vorhande Angaben der	inzutragen, n ist.	bei dene	en <b>kein</b> und zw	Bargeld, Guthab var bezogen auf jo re Personen
ank-/Sparguthaben (ermögenswirksame Levertpapiere orderungen ebensversicherungen Rückkaufwert)  /urde Vermögen in de z.B. Schenkung, Übergen nein, hat eine Übergen der Stelle Kosten der	eistungen) in letzten 10 J: gabevertrag, A		ende(r)		re Personen	Ha So			z	Hilfesuche	nde(r)		re Personen
ank-/Sparguthaben (ermögenswirksame Levertpapiere orderungen ebensversicherungen Rückkaufwert) /urde Vermögen in de E.B. Schenkung, Übergenn nein, hat eine Übergen der	eistungen) in letzten 10 J: gabevertrag, A			PZ		So			Z			PZ	
ermögenswirksame Lermögenswirksame Lermögenswersenderungen Bebensversicherungen Rückkaufwert)  Verde Vermögen in de B. Schenkung, Übergenn nein, hat eine Übergen der Schenkung und der Schenkun	eistungen) in letzten 10 J: gabevertrag, A						onstiger	Grundbesit	Z				
Vertpapiere  orderungen ebensversicherungen Rückkaufwert)  Vurde Vermögen in de  B. Schenkung, Überg  Venn nein, hat eine Üb	n letzten 10 Jagabevertrag, A					Kr							
orderungen ebensversicherungen Rückkaufwert) /urde Vermögen in de .B. Schenkung, Überg /enn nein, hat eine Üb	n letzten 10 Ja gabevertrag, A			+ +		1110	aftfahrz	eug(e)					
Rückkaufwert) /urde Vermögen in de .B. Schenkung, Überg /enn nein, hat eine Üb	n letzten 10 Ja gabevertrag, A			1 1		So	onstiges	Vermögen					
/urde Vermögen in de .B. Schenkung, Überg /enn nein, hat eine Üb	gabevertrag, A												
II. Kosten der	bertragung vor	Altenteil)?				ndere Per	rsonen i	übertragen		neir		•	ndlung aufnehme
altmiete (Betrag) Ne	Unterkunt					ntum si	ehe F	?entahili	tätsherech	nuna)	ı <u>∟</u> ја	(Verha	ndlung aufnehme
	ebenkosten (B	etrag), sowe	eit nicht ir	n der Mi	ete enthalter	1	CHC I	Cinabili	Bitt	e			terkunft Betrag)
		<b>←</b> z.E		euchtun nhausre	g, Fahrstuhl inigung	, Wasserg	geld,		Nach vorle				
Vohnungsgröße Gesamt – qm An	ızahl der Räur	me				leer			möbliert		Wohng bewillig		et-/Lastenzusch
			davon unterv		tet →			Räume		Räume			
ermieter (Name und A	Anschrift, Geso	chäftszeiche	en)								monatli	cher Be	trag
eizungsart	Ener	gieart			Nacht-	Haus	shalts-	Fern-	Darin Kochfe enthalten?	uerung	Einnah (monatl		s Untervermietu etrag)
Zentral- Einz	·	e Öl	,	Gas	strom	stron	n	wärme	nein [	☐ ia	•		C,
eizungspauschale (sc nonatlicher Betrag)	oweit nicht in d	ohne W wasser	/arm- be-	⊓ W	lit Warm- asserbereit-	zu za		n (auch Kur	idennummer)				
Mieter der Wohnung  Tahl der Personen im H  (falls abweichend von Persone									In den letzten 24 Monaten verstorbene Haushaltsangehörig (Name, Vorname, Sterbedatum)				
(II. Mögliche A	nsprüche	bzw be	antrac	nte I ei	istungen				<u> </u>				
tentenversicherung frankenversicherung fflegeversicherung Infallversicherung ebens- und Sterbever eistungen des Arbeits (z. B. Arbeitslosen	sicherung amtes		Le	istunger (z.B. Leisti waltta nsprüche	n nach dem Leistungen ungen für Im aten) auf Sachlei Altenteil, Wo	Bundesve der Kriegs apfgeschäd istungen	sopferfü idigte, fü	irsorge, ir Opfer vor	n Ge-	sicherung, I sprüche, Ve hilfeansprud	geld, Un Erbanspr ersorgung ch, Lohnf nausgleid	üche, S gs-/Zug forderur chsleist	vorschuss, Grund chadensersatzan ewinnausgleich, E ng, Unterhaltssich ungen, Entschädi
(gena	Versicherungs-/Leistungsträger bzw. Schuldner usw. (genaue Anschrift) Renten- oder Aktenzeichen					z.E	Bemerkungen Leistung						Leistung beantragt am
2													
3													
4													
Z Zu lfd. Abge Nr.		Falls Widers Datum, Ges				PZ	Z	Zu lfd. Nr.	Abgelehnt am		derspruc Geschäft		

Sofern Währungsangaben nicht in Euro sind, bitte Währung angeben!

### Antrag auf Sozialhilfe - Seite 5 -

Hilfesuchende(r)

## Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen (Merkblatt)

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre "Sozialhilfe" des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, die dort angefordert werden kann (Tel.: 0180 / 5 15 15 10), wenn sie nicht im Sozialamt erhältlich ist.

### Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des BSHG ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Sozialamt kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Sozialamtes gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

### Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern. So muss das Sozialamt darauf hinwirken, dass arbeitsfähige Erwerbslose sich um Arbeit bemühen. Soweit eine Arbeitsvermittlung oder eine Stellensuche Hilfesuchender nicht erfolgreich ist, leistet das Sozialamt "Hilfe zur Arbeit" durch eigene Vermittlungsversuche oder indem es Arbeitsgelegenheiten als Beschäftigung auf Zeit schafft. Durch die Hilfe zur Arbeit sollen Fähigkeiten erhalten oder die Integration ins Arbeitsleben erleichtert werden. Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu verrichten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§16, 122 Abs. 2 BSHG).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Sozialamt ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird Personen gewährt, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

### Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z.B., wenn Volljährige die Hilfegewährung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglis-

Az.:

### Antrag auf Sozialhilfe – Seite 6 –

Hilfesuchende(r)

tige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

### Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 117 Abs. 1 BSHG können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des BSHG und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 127 ff. BSHG eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 128 BSHG.

Weitere Informationen zu den Themen "Datenschutz" und "Mitwirkungspflichten" können Sie in Ihrem Sozialamt erhalten.

Az.:	Antrag auf Sozialhilfe – Seite 7 –	Hilfesuchende(r)

# E r k l ä r u n g der antragstellenden Personen

	oe das vorstehende M nheit, das Merkblatt z		en. Die im Antr	ag genannten Personen hatten ebenfalls
		it seinen Anlagen habe ich fü der wahrheitsgemäß ausgefü		die mit mir in einem Haushalt zusammen
	Angaben zu den and ilt wurde.	leren Personen habe ich au	sgefüllt, weil ic	h sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmach
	lere Personen haben gefüllt.	ihre Angaben durch ihre Un	terschrift (unte	n) bestätigt oder einen eigenen Vordruck
Aufenth	naltsverhältnisse) abw unverzüglich und una	eichend von den Antragsan	gaben entwick	-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und eln, werden die Unterzeichner die Ände- gilt auch für Angaben zu den vertretener
□ Es	besteht noch Informa	tionsbedarf und es wird um e	ein Informations	gespräch gebeten.
	eide in Angelegenheite gesandt werden:	en der Sozialhilfe und des b	esonderen Mie	tzuschusses sollen an die nachstehende
Die übr	igen Personen werde	n von dieser Person informie	rt.	
Datur	n		PZ 1	Unterschrift
Datur	n		PZ 2	Unterschrift
Datur	n		PZ 3	Unterschrift
Datur	n		PZ	Unterschrift
D			D.7	I Hatarash eff
Datur	n		PZ	Unterschrift

### Antrag auf Sozialhilfe - Seite 8 -

Hilfesuchende(r)

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11, 12, 1975 (BGBI I S, 3015) in der Fassung vom 5, 10, 1994 (BGBI I S, 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

### § 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBI I S. 393)

### § 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.